

Frankenberger Nachrichtenblatt

und Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtskamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Rgr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Zur gefälligen Beachtung.

Des Weihnachtsfestes wegen erscheint die nächste Nummer unseres Blattes bereits am Montag Abend. Annoncen für dieselbe erbitten wir uns recht zeitig und spätestens bis Montag Mittag 12 Uhr. Die Expedition des Frankenberger Nachrichtenblattes.

Bekanntmachung.

Die Restanten von Communalanlagen werden andurch erinnert, ihre Reste zu Vermeidung des Executionsverfahrens bis zum 24. December d. J. in der Stadtkasse zu berichtigen.
Frankenberg, am 17. December 1872.

Der Stadtrath.
Wetzer, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Diesemigen hiesigen Handelsleute, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben und dazu für das Jahr 1873 Legitimationscheine bedürfen, werden in ihrem eigenen Interesse zur Ersparung von Kosten andurch veranlaßt, ihre hieauf bezüglichen Gesuche unter Beifügung eines ärztlichen Gesundheitsattestes in der Zeit vom 27. December d. J. bis 4. Januar n. J. an Rathskasse anzubringen.
Frankenberg, am 20. Decbr. 1872.

Der Stadtrath.
Wetzer, Brgmstr.

Der tliche s.

Frankenberg, 20. Decbr. Im Anschluß an unsere gestrigen Mittheilungen aus dem Kirchenzettel vom abgelaufenen Kirchenjahre geben wir heute nachstehenden und freundlich zugestellten Auszug aus dem Kirchenzettel von 1763. Nach demselben wurden in diesem Jahre in der kursürl. säch. Bergstadt Frankenberg und den eingepfarrten Dörfern aufgegeben: 54 Paar; getraut: 45 Paare; getauft: 120 (4 unehel.); confirmirt: 64; Communicanten gezählt: 7690; (darunter 110 im Hause); begraben: 163. Im Filial Sachsenburg wurden aufgegeben: 8 Paar; getraut 3 Paar; getauft: 36 (1 unehel.); Communicanten gezählt: 1351 (3 im Hause); begraben: 16.

Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz.

(S c h l u ß.)

Ein weiterer Commissionsbericht, eine Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung für Deutschland betreffend, beantragte:

Die Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz möge sich durch das hohe Ministerium des Innern bei der hohen Reichsregierung dahin verwenden, daß ehestens eine Abänderung der deutschen Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 dahin gehend vereinbart werde, daß künftig die Artikel 3 und 6 folgende Fassung erhalten: Artikel 3. A. Längenmaße. Die Einheit bildet das Meter. Der hundertste Theil des Meters heißt das Centimeter. Der tausendste Theil heißt das Millimeter. Zehn Meter heißen das Dekameter. Tausend Meter heißen das Kilometer. B. Flächenmaße. Die Einheit bildet das Quadratmeter. Hundert Quadratmeter heißen das Ar. Zehntausend Quadratmeter oder hundert Ar heißen das Hektar. C. Körpermaße. Die Grundlage bildet das Kubikmeter. Die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Liter. Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißen das Hektoliter. Artikel 6. Die Einheit des Ge-

wichtes bildet das Kilogramm. Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers. Das Kilogramm wird in tausend Gramme getheilt mit decimalen Unterabtheilungen. Zehn Gramme heißen das Decigramm. Der zehnte Theil eines Grammes heißt das Centigramm; der hundertste das Milligramm, der tausendste das Mikrogramm. Hundert Kilogramm heißen der metrische Centner. Tausend Kilogramm heißen die Tonne. — Ferner ist auch der Artikel 4 des Gesetzes ganz in Wegfall zu bringen, da wir in dem Kilometer bereits ein passendes und vollkommen ausreichendes Entfernungsmaß besitzen.

Nach einer kurzen Motivirung des gedachten Antrags durch Herrn Bach wurde demselben ohne weitere Debatte beigetreten.

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen gelangten eine Petition des Herrn Ernst Böttger in Waldheim, eine eventuelle Erhöhung der Tabaksteuer in Deutschland betreffend, sowie folgende Anträge des Correspondenz-Comitès zu Waldheim über denselben Gegenstand:

- 1) Jede erhöhte Besteuerung der inländischen Tabakcultur und jede Erhöhung des jetzt bestehenden Eingangszolles auf ausländischen Rohtabak würde die Ursache einer unausbleiblichen Zerrüttung zahlreicher Existenzen sein, zur Beschränkung des Tabakconsums, zur Vernichtung des Exporthandels und infolge eintretender Arbeitslosigkeit zu einem Nothstande der Arbeiter führen.
- 2) Ebenso wenig würde eine Fabrications-, Consumtions-, Control- und Concessions-Steuer sich rechtfertigen lassen. Die Einführung dieser Steuern würde mit steigendem Druck hauptsächlich den unbemittelten und ärmeren Theil der Bevölkerung treffen, Demoralisation und die Nachteile des Schmuggels im Gefolge haben und früher oder später mit Nothwendigkeit zur Einführung des Staatsmonopols hinüberleiten.
- 3) Zur Einführung des Tabakmonopols in Deutschland liegen überall keine stichhaltigen Gründe und keinerlei dringendes Bedürfnis vor. Das Monopol wäre eine verhängnisvolle Anomalie in der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands, ein so unerhörtes Rückschritt, daß eine Maßregel dieser Art als völlig unmöglich erscheinen sollte.
- 4) Aus diesen Gründen ist mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß die jetzt bestehenden Verhältnisse, wie sie in Bezug auf den Tabakhan, die Tabakfabrication und den Tabakhandel in Deutschland sich ausgebildet haben, aufrecht erhalten bleiben

und im allgemeinen Interesse jedes finanziellen Experiment, das zur Aenderung desselben versucht werden sollte, bekämpft wird, und die königliche Staatsregierung zu bitten:

5) die vorentwickelten Ansichten im Bundesrathe, bei der Berathung und Beschlußfassung über die Tabaksteuer- und Tabakzollfrage hochgeneigelt vertreten und unterstützen zu wollen;

zur Berathung. Während in der Debatte auf der einen Seite darauf hingewiesen wurde, daß die Tabakfabrication schon durch die jetzige Tabaksteuerung gegen andere Großindustrieweige, in der eigenthümlichen Lage sei, daß sie sich, mit Absehung von wenigen Ausnahmen, die einer besonderen Einrichtung bedürfen, auf den Absatz im Zollverein zu beschränken habe; daß eine Erhöhung der Tabaksteuer auf die Tabakfabrication und namentlich auf den sehr beträchtlichen Theil kleinerer Stablfabrikanten einen sehr nachtheiligen und störenden Einfluß haben müsse und daß bei Erwägung der gegenwärtigen Finanzverhältnisse des Reiches, auch wenn eine Erhöhung der Tabaksteuer für die zu heftigende 10 Millionen Thaler betragende Salzsteuer in Aussicht genommen werde, von derselben abgesehen werden könne, da in der letzten Finanzperiode gegen 5 Millionen Thaler mehr eingenommen worden seien, durch Deckung der Bundesanleihe eine Million erspart werde und es kaum schwierig sein dürfte, den Abgang auszufüllen; wurde auf der anderen Seite mehrfach betont, daß bei der außerordentlichen Verbreitung des Tabakgenusses in Deutschland kaum noch von einem Luxus die Rede sein könne, sondern daß man es thatsächlich mit einem Bedürfnis, was ganz besonders und weit verbreitet in den ärmeren Volksschichten zu suchen sei, die man ja auch bei der Beseitigung der Salzsteuer vorzugsweise ins Auge fassen zu thun habe und daß bei der Bertheuerung des Tabakes der Consum sicher nicht abnehmen werde, dagegen zu erwarten stehe, daß jedenfalls vielfach eine solche Verschlechterung und Fälschung des Tabakes eintreten werde, die auf die Gesundheit einen nachtheiligen Einfluß ausüben müsse und daß man aus diesem einzigen Grunde schon gegen Erhöhung der Tabaksteuer stimmen müsse. Von einem Sprecher wurde sich gegen die Annahme der Anträge, mit Ausnahme von Antrag 3, erklärt. Die Kammer beschloß sodann im Sinne der von dem Correspondenz-Comitè in Waldheim gestellten Anträge. Vom Herrn Secretair Ruppert wurde kurz über verschiedene Angelegenheiten, bezüglich der Wiener internationalen Ausstellung berichtet, und sodann folgende Gegenstände der Tagesordnung: Berathung über die Nothwendigkeit eines deutschen Reichsgesetzes über den

erke, berg. Keine rector. 2 Uhr wein 352. Darf erer und ung embold. Messing, uß- und e Fäden. hand. gegen in Ve-amilien-nererhin 3 Tha-machen Gerücht elangen ubn. liche, nende merz-ben, nsten e. gingen. 1 Thlr. esch, ferer- nité. Rog- Gerste & 1000 Kilo 60 1 Thlr.